

## GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein  
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005  
in der Fassung des 2. Nachtrages vom 21.12.2006

Aufgrund

- des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung - GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung
- § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 11.12.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband Ostholstein (ZVO) zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren, die er durch Heranziehungsbescheid festsetzt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des angeschlossenen Grundstücks gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder sonstigen dinglichen Recht belastet, so ist der jeweils dinglich Berechtigte neben der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer bzw. -eigentümerinnen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner bzw. -schuldnerinnen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Gleiches gilt für Wohnungs- und Teilerbbauberechtigte. Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner bzw. -schuldnerinnen.
- (2) Bei der Beseitigung von Abfällen von Gewerbe-, Industrie- sowie sonstigen Betrieben,
  1. die im Rahmen einer Bedarfsabfuhr oder einer Großcontainerabfuhr entsorgt werden  
oder
  2. die auf dem angeschlossenen Grundstück oder auf öffentlichem Grund und Boden anfallen und die entsorgt werden sollen,ist der Besitzer bzw. die Besitzerin der Abfälle anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin oder dinglich Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig.

- (3) Neben dem gebührenpflichtigen Abfallbesitzer bzw. der -besitzerin nach Satz 1 haftet der Eigentümer bzw. die Eigentümerin oder dinglich Nutzungsberechtigte des angeschlossenen Grundstücks, wenn zwischen ihnen und dem Abfallbesitzer bzw. der -besitzerin ein Miet-, Pacht- oder ähnliches Rechtsverhältnis zur Nutzung des Grundstücks besteht. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

Bei der Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle ist der/die letzte Besitzer/in der Abfälle gebührenpflichtig.

- (4) Gebührenpflichtig ist ferner,
- a) bei der Selbstanlieferung (§ 21 Abfallwirtschaftssatzung) die/der anliefernde Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer,
  - b) bei Sonderabfuhr (§ 10 Absatz 6 der Abfallwirtschaftssatzung) die/der Abfallerzeugerin/ Abfallerzeuger, daneben die/der unmittelbare oder mittelbare Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer,
  - c) bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken die/der Erwerberin/Erwerber von Abfallsäcken.

### § 3 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Abfallentsorgung durch Regelabfuhr der Abfallbehälter

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung der Siedlungsabfälle im Holsystem mittels Regelabfuhr der Abfallsammelbehälter (Regelabfuhrgebühr) bestimmen sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der durch den ZVO zugelassenen Abfallsammelbehälter.

- (2b) Für die 14-tägliche Abfuhr der Abfallsammelbehälter beträgt die Jahresgebühr für einen

1.	Abfallsammelbehälter	80 l	144,80 €
1a)	Wenn eine Person auf dem Grundstück lebt und Eigenkompostierung betreibt oder dieses Grundstück mit einer Biotonne ausgestattet ist	80 l	113,60 €
1b)	wenn eine Person auf dem Grundstück lebt	80 l	124,80 €
1c)	wenn 2 Personen auf dem Grundstück leben und Eigenkompostierung betreiben oder dieses Grundstück mit einer Biotonne ausgestattet ist	80 l	123,20 €
1d)	wenn 3 Personen auf dem Grundstück leben und Eigenkompostierung betreiben oder dieses Grundstück mit einer Biotonne ausgestattet ist	80 l	121,60 €
2.	Abfallsammelbehälter	120 l	217,20 €
3.	Abfallsammelbehälter	240 l	434,40 €
4.	Abfallsammelbehälter	770 l	1.393,70 €
5.	Abfallsammelbehälter	1.100 l	1.991,00 €

Diese Gebühren entsprechen bei der datenverarbeitungsmäßigen Gebührenrechnung je Volumenliter:

für die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5	1,81 €
für die Ziffer 1 a	1,42 €
für die Ziffer 1 b	1,56 €
für die Ziffer 1 c	1,54 €
und für die Ziffer 1 d	1,52 €

(2c) Für die 14-tägliche Abfuhr der Biotonne beträgt die Jahresgebühr für einen

1.	80 l Behälter	80 l	93,60 €
1a)	wenn eine Person auf dem Grundstück lebt	80 l	73,60 €
1b)	wenn 2 Personen auf dem Grundstück leben	80 l	79,20 €
1c)	wenn 3 Personen auf dem Grundstück leben	80 l	80,80 €
2.	120 l Behälter	120 l	140,40 €

Diese Gebühren entsprechen bei der datenverarbeitungsmäßigen Gebührenrechnung je Volumenliter:

für die Ziffern 1 und 2	1,17 €
für die Ziffer 1 a	0,92 €
für die Ziffer 1 b	0,99 €
für die Ziffer 1 c	1,01 €

(3) Für die 4-wöchentliche Abfuhr der Abfallsammelbehälter beträgt die Jahresgebühr für

1.	Abfallsammelbehälter	80 l	120,80 €
1a)	Wenn eine Person auf dem Grundstück lebt	80 l	77,60 €
1b)	z.Zt., nicht besetzt		
1c)	wenn 2 Personen auf dem Grundstück leben	80 l	94,40 €
1d)	wenn 3 Personen auf dem Grundstück leben	80 l	111,20 €
2.	Abfallsammelbehälter	120 l	181,20 €
3.	Abfallsammelbehälter	240 l	362,40 €
4.	Abfallsammelbehälter	770 l	1.162,70 €
5.	Abfallsammelbehälter	1.100 l	1.661,00 €

Die zu zahlende Gebühr für das Gefäßvolumen für die 4-wöchentliche Abfuhr wird auf Basis der Richtwertausstattung für die 14-tägliche Abfuhr ermittelt.

Diese Gebühren entsprechen bei der datenverarbeitungsmäßigen Gebührenrechnung je Volumenliter:

für die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5	1,51 €
für die Ziffer 1 a	0,97 €
für die Ziffer 1 c	1,18 €
und für die Ziffer 1 d	1,39 €

(4) Für die mehrmalige Abfuhr der in der Regelabfuhr geleerten Abfallbehälter (Mehrfachabfuhr) bestimmt sich die Gebühr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Abfahrten.

(5) Die Mehrfachabfuhrgebühr nach Abs. 4 beträgt je Abfuhr

1.	bei Abfallsammelbehältern	770 l	42,44 €
2.	bei Abfallsammelbehältern	1.100 l	60,68 €

Die Mehrfachabfuhrgebühr gemäß § 10 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung wird erhoben, wenn Abfallgefäße außerhalb der Regelabfuhrentsorgung entleert werden.

(6) Die Gebühren nach Abs. 2 a, Ziff. 1 a, 1 c und 1 d und Abs. 3 Ziff. 1 a, 1c und 1d werden erhoben, sofern durch schriftlichen Antrag glaubhaft gemacht wird, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden oder eine Biotonne auf dem Grundstück vorhanden ist.

- (7) Für die Bearbeitung einer beantragten, zulässigen Änderung der Behälterausstattung und den Behälter austausch auf Anforderung der Grundstückseigentümerin, des Grundstückseigentümers, der Abfallbesitzerin, des Abfallbesitzers wird eine Gebühr erhoben in Höhe von
- |    |  |                 |         |
|----|--|-----------------|---------|
| 1. | bei Abfallsammelbehältern mit einem Füllraum von | 80 l – 240 l    | 25,00 € |
| 2. | bei Abfallsammelbehältern mit einem Füllraum von | 770 l – 1.100 l | 35,00 € |
- Hiervon ausgenommen sind Anträge wegen beschädigter Abfallsammelbehälter oder wegen Änderung der Haushaltsgröße.
- (8) Bei nachgewiesener ausschließlicher Nutzung von Ferienhausgrundstücken während des Sommerhalbjahres zwischen dem 01.04. und dem 30.09. eines Jahres wird auf schriftlichen Antrag eine Reduzierung des Gebührensatzes für Behälter für Siedlungsabfälle (ohne organische Abfälle) und organische Abfälle in Höhe von 15 %, bei Inanspruchnahme der 4-wöchentlichen Abfuhr des Abfallbehälters für Siedlungsabfälle (ohne organische Abfälle) in Höhe von 22,5 % gewährt.
- (9) Die erstmalige Umstellung des Abfuhrhythmus ist gebührenfrei.

#### § 4

#### Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Abfallentsorgung durch Bedarfsabfuhr der Abfallbehälter

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Betrieben durch eine Bedarfsabfuhr der Abfallsammelbehälter 770 l und 1100 l setzen sich aus einer Gefäßvorhaltegebühr und einer Zusatzgebühr für die Sammlung, Beförderung, Behandlung und Beseitigung des Abfalls zusammen.
- (2) Die Zusatzgebühr nach Abs. 1 bestimmt sich nach der Zahl der Abfahrten.
- (3) Die Gefäßvorhaltegebühr ist eine Jahresgebühr und beträgt für
- |    |                      |        |         |
|----|----------------------|--------|---------|
| 1. | Abfallsammelbehälter | 770 l  | 32,02 € |
| 2. | Abfallsammelbehälter | 1100 l | 28,63 € |
- (4) Die Zusatzgebühr nach Abs. 1 beträgt für
- |    |                      |        |                |
|----|----------------------|--------|----------------|
| 1. | Abfallsammelbehälter | 770 l  | 42,66 €/Abfuhr |
| 2. | Abfallsammelbehälter | 1100 l | 60,91 €/Abfuhr |
- (5) Wird die Abfuhr durch Umstände, die der bzw. die Überlassungspflichtige zu vertreten hat, erschwert oder unmöglich, z.B. wenn Wartezeiten anfallen oder das Fahrzeug wieder abfahren muss, weil die Zufahrt zum Behälter nicht möglich ist, beträgt der Zuschlag
- |                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| Für jede angefangene halbe Stunde | 59,80 €/Abfuhr |
|-----------------------------------|----------------|
- (6) Werden von Überlassungspflichtigen technische Einrichtungen, die das Abfallvolumen verringern, eingesetzt, wird ein Zuschlag zu der Gebühr gemäß Abs. 4 Ziff. 1 und 2 erhoben.

Bei einer Verdichtung des Abfallvolumens von bis zu:

- |        |   |
|--------|---|
| 2 : 1, | beträgt der Zuschlag 100 % der Gebühr nach Abs. 4 Ziff. 1 und 2 |
| 3 : 1, | beträgt der Zuschlag 200 % der Gebühr nach Abs. 4 Ziff. 1 und 2 |
| 4 : 1, | beträgt der Zuschlag 300 % der Gebühr nach Abs. 4 Ziff. 1 und 2 |

Bei einer höheren Verdichtung erhöht sich der Zuschlag entsprechend.

#### § 4a

#### Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Abfuhr von Großcontainern

(1) Die Gebühr für die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus Gewerbe-, Industrie und sonstigen Betrieben durch eine Abfuhr der Großcontainer ab 5,5 m<sup>3</sup> setzt sich aus einer Gefäßvorhaltegebühr, einer Abfuhrgebühr für die Sammlung und Beförderung und einer Beseitigungsgebühr (Abs. 6) für die Behandlung und Beseitigung des Abfalls zusammen.

(2) Die Abfuhrgebühr nach Abs. 1 bestimmt sich nach der Zahl der Abfahrten.

(3) Die Gefäßvorhaltegebühr ist eine Jahresgebühr und beträgt für

Großcontainer	5,5 m <sup>3</sup>	89,60 €
	bis 11 m <sup>3</sup>	193,59 €
	bis 15 m <sup>3</sup>	219,71 €
	über 15 m <sup>3</sup>	266,27 €

(4) Die Abfuhrgebühr beträgt bei Verwendung

- |  |  |
|--|--|
| 1. von Großcontainern ab 5,5 m <sup>3</sup> nur Standcontainer | 112,47 €/Abfuhr<br>(auch Presscontainer) |
| 2. Großcontainern ab 5,5 m <sup>3</sup> im Wechselsystem       | 72,25 €/Abfuhr                           |

(5) Wird die Abfuhr durch Umstände, die der bzw. die Überlassungspflichtige zu vertreten hat, erschwert oder unmöglich, z.B. wenn Wartezeiten anfallen oder das Fahrzeug wieder abfahren muss, weil die Zufahrt zum Behälter nicht möglich ist, beträgt der Zuschlag

für jede angefangene halbe Stunde 59,80 €

(6) Die Beseitigungsgebühr nach Abs. 1 beträgt je kg Abfall 0,145 €

(7) Gebühren für die Entsorgung des organischen Abfalls durch eine Großcontainerabfuhr setzen sich aus

- einer Gefäßvorhaltegebühr im Sinne des Abs. 3
- einer Abfuhrgebühr im Sinne des Abs. 4
- einer Entsorgungsgebühr im Sinne des § 8 Abs. 4

zusammen.

#### § 5

#### Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Abfallentsorgung durch eine Sonderabfuhr

Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen, von Haushaltsgroßgeräten und von Abfällen zur Beseitigung aus Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Betrieben, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern im Rahmen der Regelabfuhr oder im Rahmen der Bedarfsabfuhr entsorgt werden können, und von sperrigen Abfällen (§ 14 der Abfallwirtschaftssatzung), der mineralischen Abfälle und der sperrigen Gartenabfälle im Rahmen einer Sonderabfuhr sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. bei Verwendung von Großcontainern ab 5,5 m<sup>3</sup>
  - a) für die Beförderung des Abfallbehälters durch

Inanspruchnahme von Multiliftfahrzeugen	je Abfuhr	243,20 €
b) für die Behälterbereitstellung ab 4. Tag	je Tag	14,60 €
c) zuzüglich einer Beseitigungsgebühr		
(1) für die Beseitigung des in den Groß-containern überlassenen Abfalls mit Ausnahme von Klärschlamm von	je kg	0,20 €
(2) für die Beseitigung des in den Groß-containern überlassenen Klärschlamm		Auslagenersatz der im Einzel- fall entstehenden Aufwendungen
2. Für die Entsorgung sperriger Abfälle gem. § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung bis max. 3 m <sup>3</sup> je Abfuhr und Jahr ist die Gebühr in den Gebühren gem. § 3 Abs. 2 a) und 3 enthalten. Bei Inanspruchnahme eines Spezialfahrzeuges mit Zerkleinerungseinrichtung beträgt die Gebühr für jeden m <sup>3</sup> bis max. 6 m <sup>3</sup>	je m <sup>3</sup>	64,56 €
3. Bei kurzfristiger Inanspruchnahme (max. 1 Woche Standzeit) eines Abfallsammelbehälters		
	770 l je Abfuhr	83,95 €
	1.100 l je Abfuhr	140,94 €
4. Zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2 für die Inanspruchnahme des Express-Service zur Entsorgung des sperrigen Abfalls	je Abfuhr	46,26 €
5. Für die Beförderung von Haushaltsgroßgeräten	je Abfuhr	243,20 €
6. § 4 (5) und (6) gelten entsprechend.		

### § 6

#### Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Entsorgung von mineralischen Abfällen

(1) Für die Beseitigung von mineralischen Abfällen sind die Gebühren nach Gewicht zu entrichten.

Die Gebühr beträgt

- für die zu beseitigenden mineralischen Abfälle, die auf der Deponieklasse 0 oder Klasse 1 zu entsorgen sind 94,75 €
- bei sonstigen zu beseitigenden mineralischen Abfällen Auslagenersatz  
der im Einzel-  
fall entstehenden  
Aufwendungen

### § 7

#### Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen

Für die Entsorgung nachstehend aufgeführter gefährlicher Abfälle und Böden, die nicht gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können, sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Inhalte von Fettabscheidern für Behandlung 79,50 €/m<sup>3</sup>

für Abfuhr		88,90 €/Std.
<b>2. sonstige gefährliche Abfälle</b>		
a) je Einsatzstunde eines Transportfahrzeuges einschließlich Bedienungspersonal		120,80 €
b) je Einsatzstunde eines Baggers o.ä. einschließlich Bedienungspersonal		80,10 €
c) für sonstigen Personaleinsatz je Person und Stunde		29,90 €
d) für die Gestellung von Abfallsammelbehältern und Großcontainern je Stück und Tag		
Abfallsammelbehälter	80/120/240 l	1,35 €
Abfallsammelbehälter	770/1100 l	9,70 €
Großcontainer	ab 5,5 m <sup>3</sup>	16,10 €
(1) für den Einsatz von Spezialfahrzeugen einschließlich Bedienungspersonal und/oder Spezialbehältern, die der ZVO nicht vorhält		Auslagenersatz der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen
(2) für die Anfertigung von Analysen		Auslagenersatz der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen
(3) für die Zwischenlagerung und Beseitigung in zugelassenen Anlagen		Auslagenersatz der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen

**§ 8**

**Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für sonstige Abfallentsorgungsleistungen**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für Siedlungsabfälle (ohne organische Abfälle) beträgt für jeden Sack (120 l)		5,88 €
Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für organische Abfälle beträgt für jeden Sack (120 l)		7,26 €
(2) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt je angefangene 20 kg		4,00 €
Bei Zurückweisungen der angelieferten Abfälle gemäß § 21 Abs. 1 letzter Satz der Abfallwirtschaftssatzung erhebt der Zweckverband Ostholstein für den hierdurch verursachten Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von		14,60 €/Anlieferung

Die Gebühr für die Entsorgung der selbstangelieferten zu beseitigenden mineralischen Abfälle bestimmt sich nach § 6 dieser Gebührensatzung.

- (3) Sind verbotswidrig abgelagerte Abfälle beseitigt worden, sind folgende Gebühren zu entrichten:
- |   |   |
|---|---|
| 1. je Einsatzstunde eines Baggers o. ä.         | Auslagenersatz<br>der im Einzel-<br>fall entstehenden<br>Aufwendungen |
| 2. für die Beseitigung des Abfalls              | je kg 0,20 €  |
| 3. für die Beseitigung eines Autowracks         | Auslagenersatz<br>der im Einzel-<br>fall entstehenden<br>Aufwendungen |
| 4. für die Beseitigung von Haushaltsgroßgeräten | je abgeholtes Gerät 22,10 €   |
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung der selbstangelieferten Gartenabfälle beträgt:
- |   |                        |
|---|------------------------|
| - Grün- und Strauchschnitt verunreinigt | 15,75 €/m <sup>3</sup> |
| - Baumstümpfe (Stubben)                 | 26,40 €/m <sup>3</sup> |
| - Sonstige Materialien                  | nach Aufwand           |
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Steinschleifschlamm beträgt: 94,75 €/t
- (6) Die Gebühr für die Reinigung von Abfallbehältern auf schriftliche Anforderung beträgt für
- |                      |                    |         |
|----------------------|--------------------|---------|
| Abfallsammelbehälter | 80 - 240 l         | 23,20 € |
| Abfallsammelbehälter | 770 - 1.100 l      | 28,90 € |
| Großcontainer ab     | 5,5 m <sup>3</sup> | 89,50 € |
- (7) Die Gebühr für die Vorbehandlung von Abfall beträgt: Auslagenersatz  
der im Einzel-  
fall entstehenden  
Aufwendungen
- (8) Sofern die Abfuhr an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag stattfinden muss (z.B. aus Umweltschutzgründen angeordnet wird), wird ein Zuschlag von 57,60 € erhoben.
- (9) Für eine Entsorgung für die in den vorstehenden Absätzen nicht erfassten im Einzelfall anfallenden Abfälle sowie sonstige Leistungen wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.
- (10) Für die Sonderentleerung von Abfallsammelbehältern für organische Abfälle, die wiederholt mit anderen als organischen Abfällen befüllt werden, erhebt der ZVO eine Zusatzgebühr in Höhe von 33,42 €
- (11) Für die Bereitstellung von Filterdeckeln für Abfallsammelbehälter für organische Abfälle mit einem Volumen von 80 l und 120 l erhebt der Zweckverband Ostholstein eine Gebühr in Höhe von
- |   |         |
|---|---------|
| a) Bereitstellung eines Filterdeckels             | 21,10 € |
| b) Bereitstellung und Montage eines Filterdeckels | 28,90 € |
| c) Bereitstellung eines Ersatzfilters             | 7,90 €  |



## § 9

### Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die in der Regelabfuhr zu entleerenden Abfallbehälter entsteht mit der Bereitstellung der zugelassenen Abfallbehälter. Liegt der Zeitpunkt, in dem der bereitgestellte Abfallbehälter erstmalig vom ZVO oder beauftragten Dritten abgefahren werden kann, nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich dadurch ergibt, dass der/die Gebührenpflichtige einen Wechsel im Abfuhrhythmus (14-tägig/4-wöchentlich) oder/und in der Ausstattung mit Abfallsammelbehältern (ggf. mit Eigenkompostierung/ Biotonne) in Anspruch nimmt, wird zum ersten Tag des Monats wirksam, der auf das Umstellungsereignis folgt.

Eine Änderung der Gebühr, die sich dadurch ergibt, dass sich die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen geändert hat, wird im Falle der Verminderung der Personenzahl mit dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Eingang der Änderungsmeldung beim ZVO folgt. Im Falle der Erhöhung der Personenzahl ändert sich die Gebühr mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

- (3) Wechselt das Eigentum oder das sonstige dingliche Nutzungsrecht am angeschlossenen Grundstück, so geht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats über, in dem der Eigentums- oder sonstige Rechtsübergang fällt. Wird der Rechtsübergang nicht nach § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung dem ZVO schriftlich mitgeteilt, dann haften die bisherigen und neuen Gebührenschuldner bzw. -schuldnerinnen gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Regelabfuhrgebühr für gemeinsame Abfallsammelbehälter (§ 18 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird zu gleichen Anteilen von den Gebührenpflichtigen der benachbarten anschlusspflichtigen Grundstücke erhoben, sofern die Gebührenpflichtigen sich auf keine andere Gebührenaufteilung einigen und dies dem ZVO schriftlich mitteilen.

Sofern die Gebührenpflichtigen das Gesamtgefäßvolumen unter sich aufteilen, muss jeder Volumenanteil aus Verwaltungsgründen mindestens durch die Zahl 5 teilbar sein.

- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.
- (6) Die Mehrfachabfuhrgebühr nach § 3 Abs. 4 und 5 dieser Gebührensatzung entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (7) Die Gebührenpflicht für die Gefäßvorhaltung bei Inanspruchnahme von Abfallbehältern im Rahmen der Bedarfsabfuhr entsteht mit der Bereitstellung des zugelassenen Abfallbehälters. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Die Abfuhrgebührenpflicht für die Bedarfsabfuhr entsteht an dem Tag der Abfuhr der Abfallbehälter durch den ZVO.
- (7a) Die Gebührenpflicht für die Gefäßvorhaltung bei Inanspruchnahme von Abfallbehältern im Rahmen der Abfuhr der Großcontainer entsteht mit der Bereitstellung des zugelassenen Abfallbehälters.

Die Abfuhrgebühren für die Großcontainerabfuhr entsteht an dem Tag der Abfuhr des Großcontainers durch den ZVO.

Die Gebührenpflicht für die Beseitigung der im Großcontainer ab 5,5 m<sup>3</sup> Füllraum überlassenen Abfälle entsteht an dem Tag der Abfuhr dieser Abfallbehälter.

- (8) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme von Abfallbehältern im Rahmen einer Sonderabfuhr entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters durch den ZVO. Die Gebührenpflicht für die Beseitigung der in diesen Abfallbehältern überlassenen Abfälle entsteht an dem Tag der Abfuhr der Abfallbehälter.
- (9) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenpflicht mit der Übergabe der Abfälle.
- (10) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Kauf des Abfallsackes.
- (11) Bei der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenpflicht mit dem Abtransport der Abfälle durch den ZVO oder durch von ihm beauftragte Dritte.
- (12) Wird der vom ZVO bereitgestellte Abfallbehälter entwendet oder geht auf andere Weise verloren, ist der/die Gebührenpflichtige dazu verpflichtet, den ZVO unverzüglich über das Fehlen des Behälters zu informieren. Ein Anspruch auf Gebührenreduzierung entsteht für die Zukunft erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der ZVO über diesen Umstand von dem/der Gebührenpflichtigen unterrichtet wird. Der Anspruch entfällt, sobald der ZVO ein Ersatzgefäß ausgeliefert hat.
- (13) Bestandskräftig gewordene Abgabefestsetzungen werden durch aufgehobene Satzungs Vorschriften auch bei rückwirkenden Neuregelungen nicht berührt.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr für die in der Regelabfuhr geleerten Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfall (ohne organischen Abfall) und Abfallbehälter für organischen Abfall wird als Jahresgebühr festgesetzt und ist in halbjährigen Teilbeträgen am 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr für die in der Bedarfs- und Sonderabfuhr geleerten Abfallbehälter wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin, frühestens nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen ist die Gebühr in bar zu entrichten.

## **§ 11**

### **Billigkeitsregelung**

Anträge auf abweichende Festsetzung von Gebühren aus Billigkeitsgründen oder Erlass von der Gebührenschuld wegen besonderer Härte sind unter Angabe von Gründen an den ZVO zu richten. § 163 Abs. 1 und § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

## **§ 12**

### **Aufrechnung durch Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige können gegen Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nur mit unbestrittenen, fälligen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

**§ 13  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 24.06.2010 für das Abrechnungsjahr 2008 außer Kraft.

2) Soweit im Jahr 2008 noch nicht rechtskräftig gewordene Gebührenansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, dürfen Abgabepflichtige gemäß § 2 Abs. 2 S.-H. KAG durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt werden, als nach den bisherigen Gebührensatzungen für das Abrechnungsjahr 2008.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 17. Dezember 2013

**Zweckverband Ostholstein  
Der Verbandsvorsteher  
(Siegel)  
gez. Heiko Suhren**